

Allgemein

Nach der Richtlinie der HessenFilm und Medien (HFM) kann für die Entwicklung von einem programmfüllenden Film- oder Serien-Projekt Förderung gewährt werden. Die Förderung setzt sich dabei aus zwei oder drei der folgenden Bausteine zusammen, die untereinander und zeitgleich kombiniert werden können:

- Treatment
- Stoffentwicklung
- Produktionsvorbereitung

Die geförderten Bausteine innerhalb des Setzkastens können nicht zusätzlich mit der eigenständigen Förderung von Treatment, Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung kombiniert werden.

Der Setzkasten soll dazu beitragen, Projekte, die bereits eine positive Perspektive für die Realisierung haben, in den vorbereitenden Bereichen eine mehrfache Antragstellung zu ersparen. Außerdem bietet sich der Setzkasten für Projekte an, die einen sehr hohen Recherche- und Planungsaufwand haben, der bereits parallel zur Phase der Stoffentwicklung stattfinden soll.

Die Förderung erfolgt in Form eines **bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens**.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Zusätzlich zu den genannten Projektfördermaßnahmen bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HFM hinzuweisen.

Ein Antrag auf Produktionsförderung soll nach Abschluss dieser Vorbereitung in Hessen eingereicht werden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Produzent*innen, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben und bei Antragstellung bereits mit Autor*innen zusammenarbeiten.

Antragstellung

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit der zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich per E-Mail an die zuständigen Förderreferent*innen und muss **alle** Unterlagen beinhalten, die für die jeweiligen beantragten Bausteine aus der Setzkastenförderung erforderlich sind (siehe „Erforderliche Antragsunterlagen“). Die Anträge müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr** mittags per E-Mail eingehen.

Zusätzlich muss ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten bis spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HFM abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht vollständig oder nicht fristgerecht per E-Maileingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular HFM nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und können folglich der Jury nicht vorgelegt werden.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneuter Beratung neu eingereicht werden. Dabei muss entsprechender Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HFM gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

Erforderliche Antragsunterlagen

Der Antrag muss bei allen Kombinationen der Setzkastenförderung folgende Unterlagen enthalten:

- Unterschriebenes Antragsformular
- Anschreiben / Writer`s Note mit Angaben zur Stoffidee und Publikumsrelevanz
- Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Nachweis, dass die Antragsteller*innen in erforderlichem Umfang (Mit)Inhaber*innen projektrelevanter Rechte sind (z.B. Erklärung über die Urheberrechte an dem Stoff, Filmnutzungsrechte, Lizenzrechte etc. – ggf. sind Verträge mit den Rechteinhaber*innen und Einverständniserklärung vorzulegen)
- Detaillierte Kalkulation der beantragten Maßnahme
- Finanzierungsplan inklusive aller bereits vorhandenen Finanzierungsbelege sowie aller weiteren geplanten Finanzierungsbausteine dieser Maßnahme
- Entwicklungsplan Setzkasten

Darüber hinaus muss der Antrag außerdem enthalten:

Bei einer kombinierten Antragstellung, die eine Treatmentförderung beinhaltet:

- Exposé (3-5 Seiten)
- Bio-/Filmografie der Autor*innen sowie der Produzent*innen

Bei einer kombinierten Antragstellung der Bausteine Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung:

- Director 's Note
- Exposé (3-5 Seiten) bei Dokumentarfilmprojekten / Treatment (15-25 Seiten bei fiktionalen Projekten)
- Ausgearbeitete Szene
- bei TV- oder Serien-Drehbüchern: LoI eines Senders bzw. einer Streamingplattform (sofern vorhanden)
- Bio-/Filmografie der Autor*innen, Regisseur*innen, Produzent*innen sowie Kameramann/Kamerafrau (sofern vorhanden)

Fördersumme

Die Förderung kann, je nach Zusammenstellung der Bausteine des Setzkastens, maximal **80.000 Euro** betragen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

Fristen

Die Förderzusage der HFM erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Kalkulation

Die Kalkulation muss alle den einzelnen Bausteinen entsprechenden notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Kosten:

- Autor*innenhonorare
- Recherchen
- Externe Beratungsleistungen, Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen
- Übersetzungen

Für den Baustein der Produktionsvorbereitung können zudem insbesondere folgende Kosten kalkuliert werden:

- Rechteerwerb
- Honorare (z.B. Regie), sofern sie im Rahmen der Projektentwicklung zur Auszahlung kommen
- Locationsuche, Casting
- Kalkulations- und Drehplanerstellung
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung
- Kosten für die Erstellung eines Storyboards, Marketingkonzeptes, Teasers oder Trailers

I.d.R. werden Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, nicht anerkannt. Ausnahme ist ggf. der Rechteerwerb im Rahmen des Bausteins Produktionsvorbereitung, der für die Antragstellung notwendig ist.

Grundsätzlich können Kosten und Honorare nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Erstellung des Treatments, der Stoffentwicklung und/oder der Produktionsvorbereitung anfallenden Höhe anerkannt werden.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

Soziale Nachhaltigkeit

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HFM von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Es steht der Jury frei, Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich sind, aus diesen Gründen abzulehnen.

Vielfalt im Film

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HFM und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Anschreiben ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die HFM setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Schon in der Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung soll darum ein umweltbewusstes Verhalten mitgedacht werden.

Die HFM empfiehlt die Einbindung eines/einer Green Consultant bereits in der Produktionsvorbereitung.

Producer's Fee

Im Rahmen des Setzkasten-Systems kann **keine** Producer's Fee (auch kein Honorar für eine ausführende Produzent*in oder eine Gage der Producer*in) angesetzt werden.

Rückstellung und Beistellung

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

Eigenleistung

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als Herstellungsleitung oder als Regisseur*innen in der Produktionsvorbereitung erbringen. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die sie zur Herstellung des Filmes nutzen. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Handlungskosten

Wenn es sich bei der Antragsteller*in um eine Produktionsfirma handelt, können Handlungskosten von bis zu 7,5% der kalkulierten Fertigungskosten anerkannt werden.

Prüfgebühr

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro müssen die Prüfgebühren der PwC in Höhe von 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Hessen-Effekt

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Rückstellungen, Erfolgsdarlehen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Finanzierungsnachweise

Sofern bereits vorhanden, müssen LOIs und/oder Finanzierungsverträge dem Antrag beigelegt werden. Ebenso sollen Eigenmittelnachweise dem Antrag bereits beigefügt werden.

Eigenanteil

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Herstellerinnen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil zugrunde zu legen.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in folgenden Raten:

- 70% bei Vertragsabschluss
- 20% nach erfolgter Abnahme des aktualisierten Entwicklungsplans, der eine zahlenmäßige Aufstellung der bisher verausgabten Kosten sowie den aktuellen Stand des geförderten Projekts beinhaltet
- 10% nach positiver Verwendungsnachweisprüfung

Rückzahlung der Fördermittel (bei bedingt rückzahlbaren Darlehen)

Bedingt rückzahlbare Darlehen sind im Erfolgsfall zurückzuerstatten.

Sobald die Nutzungsrechte an den Ergebnissen aus der Setzkastenförderung an einen Dritten abgetreten oder – bearbeitet oder unbearbeitet – verfilmt werden, ist die empfangene Fördersumme innerhalb von sechs Monaten nach Abtretung oder Drehbeginn an die HFM zurückzuzahlen. Sofern die Ergebnisse aus der geförderten Produktionsvorbereitung in eine Koproduktionsgemeinschaft eingehen, ist die Fördersumme innerhalb von sechs Monaten nach Drehbeginn zurückzuzahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet fünf Jahre nach Vertragsabschluss mit der HFM.

Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die in Hessen Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen darauf angerechnet.

STEP

Um dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Filmbranche zu begegnen, hat die HFM ein Weiterqualifizierungsprogramm entwickelt: STEP unterstützt Studierende, Film- und Medien Alumni sowie Quereinsteiger*innen auf ihrem Weg in die Filmbranche. Über die Branchenqualifizierung können Unternehmen und Institutionen finanzielle Mittel beantragen, um Nachwuchs in Projekte und am hessischen Standort einzubinden. Bereits etablierten Filmschaffenden und Quereinsteiger*innen subventioniert STEP Weiterbildungskosten, um ihr Wissen und ihre Qualifikation auszubauen. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Um die Diversität hessischer Stoffe zu fördern, hat die HFM ein Programm zur Förderung von Autor*innen entwickelt. Das Autor*innenstipendium als Teil von STEP unterstützt Nachwuchs-Filmautor*innen sowie Autor*innen bei einer Neuorientierung oder Weiterentwicklung ihres Portfolios. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Stand September 2022 (Richtlinie zum 01.01.2022)